



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wald

Statische Waldgrenzen

Die geltende Gesetzgebung und die Spielräume der Kantone



AfW / CTF 23.1.2015

Bruno Rösli, Stv. Leiter Abt. Wald BAFU



Inhalt

- Änderungen WaG und WaV per 1. Juli 2013
- Abstimmung mit anderen Bundespolitiken
- Anforderungen an die Umsetzung
- Ausblick:
 - (a) Waldfläche künftig abnehmend?
 - (b) (neue) Herausforderungen für die Waldflächenpolitik



Änderungen WaG per 1. Juli 2013

Waldgesetz

Art. 10 Waldfeststellung

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- [neu]* b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

Art. 13 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

- ¹ Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.
- ² Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.
- ³ Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.



Änderungen WaV per 1. Juli 2013

Waldverordnung

[neu] **Art. 12a** Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen
Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.





Auslegungshilfen

Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 2 WaG und Art. 12a WaV

- Eine Waldflächenzunahme gilt als **unerwünscht**, wenn sie die Umsetzung der **Ziele der Raumplanung** erheblich erschwert.
- Verweis auf Festlegung der Gebiete im **kantonalen Richtplan**
 - > sektorübergreifende Abstimmung der Raumentwicklung
 - > politische Abstützung und Mitwirkung
- Eintrag der festgelegten statischen Waldgrenze in den **Nutzungsplänen** (parzellenscharf)
 - > Rechtssicherheit
- rechtlicher Wald und tatsächliche Verhältnisse sollen möglichst übereinstimmen
 - > geeignete Bewirtschaftungs- und Fördermassnahmen



Abstimmung mit anderen Bundespolitiken

*Offenhalten von Flächen erfordert integralen Lösungsansatz;
wichtige Flächen für die Artenvielfalt oder Landschaft betroffen*

Agrarpolitik 2014-2017

- Kulturlandschaftsbeiträge
- Biodiversitätsförderflächen sowie Landschaftsqualitätsprojekte

2. Revisio~~n~~setappe **RPG** (in Vernehmlassung)

- Gebiete mit unerwünschter Zunahme der Waldfläche

Aktionsplan **SBS** (in Vorbereitung)

- Erhaltung und Aufwertung von Biotopen, ökologische Infrastruktur (etc.)





Anforderungen an die Umsetzung

- Kantone entscheiden frei, wo sie ausserhalb der Bauzone eine statische Waldgrenze festlegen wollen
- keine zwingende Beschränkung auf Teilgebiete eines Kantons (keine gesetzliche Vorgabe seitens Bund)
- keine Verknüpfung mit Art. 8a WaV «Festlegung von Gebieten mit zunehmender Waldfläche» mit der Möglichkeit von gleichwertigen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes anstelle von Realersatz
- Statische Waldgrenzen können angepasst werden («nach aussen»), falls sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben
z.B. Festlegung als Schutzwald oder bei Rodungersatz

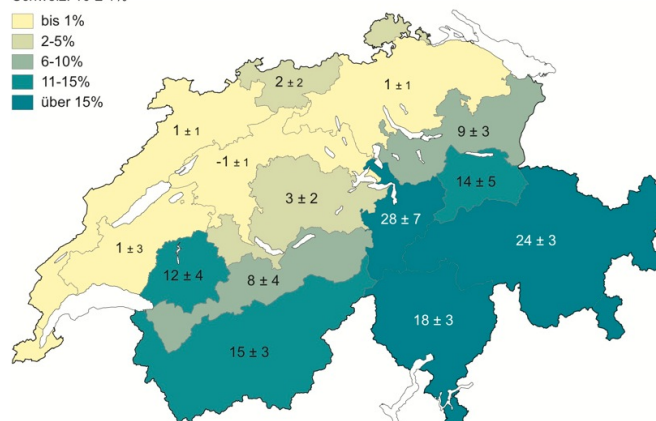


Veränderung Waldfläche zwischen LFI 1983/85 und 2009/13

Veränderung der Waldfläche 1983/85 - 2009/13

Schweiz: $10 \pm 1\%$

- bis 1%
- 2-5%
- 6-10%
- 11-15%
- über 15%



Unterschiedliche Ausgangslage führt in den Kantonen zu unterschiedlichen Lösungen



Ausblick: (a) Waldfläche künftig abnehmend?

Eckpfeiler der Walderhaltung

- Rodungsverbot (Art. 5 WaG): gilt unverändert
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): **moderat angepasst**; Verzicht auf Realersatz zugunsten von N+L-Massnahmen in Gebieten mit zunehmender Waldfläche; in anderen Gebieten nur ausnahmsweise (u.a. Schonung Fruchtfolgefleichen)
- In Gebieten mit statischen Waldgrenzen nimmt die Waldfläche in Zukunft nicht zu. Bei Rodungen ist grundsätzlich Realersatz zu leisten. **Ausnahmsweise** kann aber auch in diesen Gebieten auf Realersatz verzichtet werden zur Schonung von Fruchtfolgefleichen und ökologisch/landschaftlich wertvollen Gebieten
- Unabhängig von statischen Waldgrenzen ist der Vollzug der Ausnahmeregelung beim Rodungersatz zu verfolgen (**≠ Regelfall**)



Ausblick: (b) (neue) Herausforderungen für die Waldflächenpolitik

Laufende Prozesse

-Anpassung **Energiegesetz und neu auch Waldgesetz**: keine Praxisänderungen bzgl. Waldareal zu erwarten; allf. mehr Rodungsvorhaben in BLN-Gebieten für die Erzeugung von erneuerbaren Energien (gemäss EnG-Beschluss Nationalrat; Ständerat noch offen)

-2. Rev.Etappe **RPG**: Vernehmlassung im Gang; parlamentarische Debatte noch offen; allf. Forderung bzgl. «Gesamtinteressenabwägung» mit der Begründung, dass der Wald zunimmt.

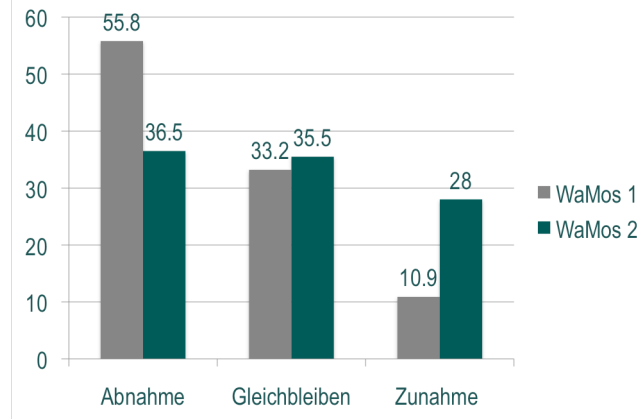
Die Option, die unerwünschte Zunahme der Waldfläche zu begrenzen, hilft die Waldflächenpolitik zu stärken!





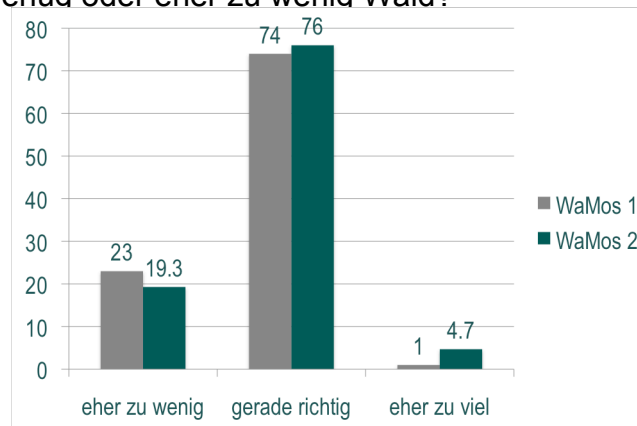
Veränderung Waldfläche WAMOS 1 (1997) & 2 (2010)

Veränderung der Waldfläche in der Schweiz in letzten 20 Jahren (Einschätzung der Bevölkerung)



Bewertung Waldmenge WAMOS 1 (1997) & 2 (2010)

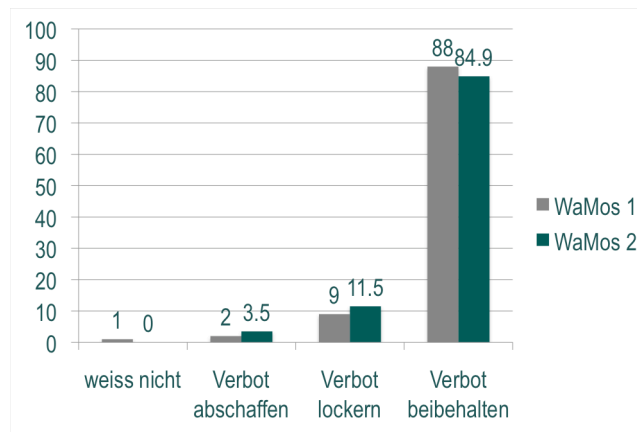
Finden Sie in der Schweiz hat es eher zu viel, gerade genug oder eher zu wenig Wald?





Rodungsverbot WAMOS 1 (1997) & 2 (2010)

Umgang mit Rodungsverbot



Statische Waldgrenzen | AFW / CTF 23.1.2015
Bruno Rösli, Stv. Leiter Abt. Wald BAFU

Seite 13



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Statische Waldgrenzen | AFW / CTF 23.1.2015
Bruno Rösli, Stv. Leiter Abt. Wald BAFU

Seite 14